

**Satzung zur Änderung bzw.
Aufhebung landesrechtlicher
Vorschriften im Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanes
„Am kurzen Berg“, Stadtteil
Wembach**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1992 (GVBl. I S. 534) sowie § 87 der Hessischen Bauordnung vom 20.12.1993 (GVBl. 1993 IS. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt am 17. März 1995 die folgende Satzung zur Änderung bzw. Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften beschlossen:

Die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen:

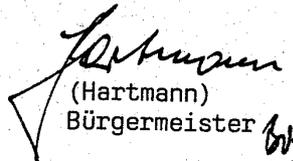
1. 2.2 Drempeel und Gauben sind unzulässig
2. 2.3 Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen.
3. 2.31 Die Dachneigung beträgt 20-25°
werden hiermit wie folgt geändert:
1. 2.2 Dachgauben bis max. 40 % der Dachlängen zulässig, Außenwand der Dachgaube ist mindestens 50 cm von der Außenwand des Gebäudes zurückzusetzen.
2. 2.3 Die Gebäude sind mit Sattel- und Walmdach zu versehen.
3. 2.31 Die Dachneigung beträgt max. 45°.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

*Ober-Ramstadt, den 20. März 1995
Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt
Hartmann, Bürgermeister*

Vorstehende Bekanntmachung wurde am Freitag, den 24. März 1995 (Ausgabe Nr. 12/95) in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" veröffentlicht.

Ober-Ramstadt, den 24. März 1995
Der Magistrat:


(Hartmann)
Bürgermeister